

hend von der stabilen politischen, ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit der UdSSR und den anderen sozialistischen Ländern, frei von politischem Druck, auf gleichberechtigter Grundlage und zum gegenseitigen Vorteil entwickelt werden.

VI. Aufgaben der Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden

Die örtlichen Staatsorgane haben auf der Grundlage des Planes die ökonomische, soziale und geistig-kulturelle Entwicklung in ihrem Verantwortungsbe- reich komplex, lebensverbunden und bürgernah zum Wohle der Werktätigen zu leiten. Sie haben ihren Beitrag zur Verwirklichung der neuen Etappe der ökonomischen Strategie weiter zu erhöhen.

Auf dieser Grundlage sind die Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger in enger Abstimmung mit den Betrieben und Genossenschaften in den Territorien zu entwickeln.

Ihre Tätigkeit ist auf die Lösung der Schwerpunktaufgaben in den von ihnen direkt geleiteten Bereichen, vor allem der Produktionsbereiche der Landwirtschaft, der bezirksgeleiteten Industrie, des bezirks- und kreisgeleiteten Bauwesens, des Handels und der Versorgung und des örtlich geleiteten Verkehrswesens, sowie bei der Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens zu konzentrieren.

Gleichzeitig besteht eine wichtige Aufgabe darin, durch günstige territoriale Reproduktionsbedingungen die Entwicklung der Kombinate und Betriebe zu gewährleisten. Dabei geht es vor allem darum, durch eine ergebnisorientierte Gemeinschaftsarbeit der Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und wissenschaftlich-technischen Einrichtungen untereinander auf vertraglicher Basis und Förderung durch die örtlichen Staatsorgane Effektivitätsgewinne zu erzielen. Die örtlichen Staatsorgane haben aktiven Einfluß auf die breite Anwendung der Schlüsseltechnologien und die Erhöhung der Arbeitsproduktivität zu nehmen sowie darauf, die im Territorium vorhandenen Grundfonds zu modernisieren und besser zu nutzen, die Produktion bei sinkendem Energie-, Material- und Rohstoffaufwand zu steigern und die Sekundärrohstoffe und Reserven in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden zu erfassen und zu nutzen. Eine Aufgabe von hohem volkswirtschaftlichem Rang besteht darin, zu gewährleisten, daß das gesellschaftliche Arbeitsvermögen hocheffektiv eingesetzt wird und durch eine gezielte Einsparung von Arbeitsplätzen Arbeitskräfte für die bessere Ausnutzung vorhandener und neuzuschaffender Grundfonds gewonnen werden.